



BSCG HANDBALL BIGLEN

Statuten des Vereins «BSCG Handball Biglen»

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1: Rechtsnatur und Zweck	2
Art. 2: Verbandszugehörigkeit.....	2
Art. 3: Gliederung	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Art. 4: Mitgliederkategorien.....	2
Art. 5: Eintritt.....	2
Art. 6: Mutationen.....	2
Art. 7: Pflichten.....	2
Art. 8: Beiträge	2
Art. 9: Ausschluss.....	3
III. Organisation und Leitung	3
Art. 10: Vereinsorgane	3
Art. 11: Hauptversammlung	3
Art. 12: Ordentliche Geschäfte.....	3
Art. 13: Abstimmung und Wahlen.....	3
Art. 14: Vorstand	3
Art. 15: Aufgaben und Kompetenzen	4
IV. Finanzen	4
Art. 16: Einnahmen und Ausgaben.....	4
Art. 17: Revision	4
Art. 18: Zahlung der Beiträge	4
V. Tätigkeit des Vereins	4
Art. 20: Sportbetrieb	4
VI. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 22: Statutenänderungen	4
Art. 23: Auflösung.....	4
Art. 25: Haftung	4
Art. 26: Beschlüsse	4



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechtsnatur und Zweck

Unter dem Namen «BSCG Handball Biglen» besteht ein Unterverein des Hauptvereins «BSC Grosshöchstetten» gem. Art. 60ff ZGB, nachfolgend «BSCG Handball Biglen» genannt mit Sitz in Biglen.

Zweck des «BSCG Handball Biglen» ist die Förderung des Handballs in Biglen und Umgebung sowie die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Alle Aktivitäten des Untervereins erfolgen in Übereinstimmung mit den Zielen und Richtlinien des Hauptvereins.

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

Der Hauptverein «BSC Grosshöchstetten» ist dem Schweizerischen Handballverband (SHV) angeschlossen.

Art. 3: Gliederung

Der «BSCG Handball Biglen» gliedert sich in Aktiv- und Juniorenmitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern

Art. 5: Eintritt

Mitglied des «BSCG Handball Biglen» kann jede natürliche Person werden, die auch Mitglied des Hauptvereins sein kann und die Interesse am Handballsport hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6: Mutationen

Aufnahme- und Übertritts- sowie Austrittsgesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen, wobei die Beitragspflicht erfüllt sein muss.

Art. 7: Pflichten

Mitglieder müssen die Vereinsinteressen wahren, Statuten beachten und Vereinsbeschlüsse umsetzen. Sie sollen Hauptversammlungen und Trainings regelmässig besuchen und sich bei Abwesenheit abmelden. Von Aktiv- und Juniorenmitgliedern wird bei Vereinsnähen die aktive Mithilfe vorausgesetzt.

Art. 8: Beiträge

Alle Mitglieder bezahlen dem Hauptverein einen jährlichen Betrag, der durch die Hauptversammlung des Hauptvereins BSC Grosshöchstetten festgelegt wird und der die Kosten des Untervereins deckt.



Art. 9: Ausschluss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III. Organisation und Leitung.

Art. 10: Vereinsorgane

1. Der Unterverein wird direkt vom Hauptverein BSC Grosshöchstetten geleitet.
2. Der Hauptverein ernennt die Mitglieder des Vorstandes des Untervereins «BSCG Handball Biglen», im Normalfall sind sie mit dem Hauptverein identisch.
3. Der Hauptverein BSC Grosshöchstetten kann Entscheidungen des Untervereinsvorstands ändern oder aufheben.

Art. 11: Hauptversammlung

Der «BSCG Handball Biglen» tritt üblicherweise im Frühjahr (nach Beendigung der Saison) zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen, welche gleichentags im Vorfeld der Hauptversammlung des Hauptvereins stattfindet. Die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden wird mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage www.bscg-handball.ch publiziert und rechtzeitig in den Mannschaften kommuniziert. Eine schriftliche Einladung kann beim Vorstand angefordert werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können bis 5 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftliche Anträge unterbreiten. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Ordentliche Geschäfte

Die Hauptversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Weitere, durch Statuten oder Gesetze festgelegte Angelegenheiten.

Art. 13: Abstimmung und Wahlen

Alle Aktiv-, Junioren- (ab 16 Jahren) sind wahlberechtigt. Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 14: Vorstand

Der «BSCG Handball Biglen» wird durch den Vorstand analog der Organe des Hauptvereins vertreten.

Die Personen aus den Organen des Hauptvereins BSC Grosshöchstetten übernehmen auch die entsprechenden Rollen in den Organen der Unterorganisation «BSCG Handball Biglen». Die Vorstandsmitglieder werden bei Neuwahlen an der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, bei Erneuerungswahlen auf ein Jahr.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit (mindestens drei) seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 15: Aufgaben und Kompetenzen
Ergeben sich aus den Statuten des Hauptvereins.

IV. Finanzen

Art. 16: Einnahmen und Ausgaben
Der Unterverein wird finanziell vom Hauptverein getragen.

Art. 17: Revision
Die Revisoren des Hauptvereins prüfen auch die Finanzen des Untervereins.

Art. 18: Zahlung der Beiträge
Die Mitgliederbeiträge sind jährlich dem Hauptverein zu zahlen.

V. Tätigkeit des Vereins

Art. 20: Sportbetrieb
Der Verein bietet wöchentlich pro Mannschaft ein oder mehrere Handballtrainings und Meisterschaftsspiele an.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22: Statutenänderungen
Statutenänderungen können durch den Vorstand oder fünf Mitglieder beantragt werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Hauptversammlung.

Art. 23: Auflösung
Die Auflösung des Untervereins „BSCG Handball Biglen“ kann nur durch den Hauptverein beschlossen werden. Vermögen und Inventar werden dem Hauptverein übergeben.

Art. 25: Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Untervereins haftet das Vereinsvermögen des Hauptvereins. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 26: Beschlüsse
Alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten unterliegen den Statuten des Hauptvereins BSC Grosshöchstetten und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2024 durchberaten und in dieser Fassung angenommen:

Der Präsident